

Bebauungsplan Nr. 9 "Windkraft" der Gemeinde Basedow

Satzung der Gemeinde Basedow über den Bebauungsplan Nr. 9 "Windkraft" für das Gebiet östlich der Grenze zur Gemeinde Lütau, südlich der Kreisstraße 70 (Lütau - Basedow) und westlich der Landesstraße 200 (Lauenburg - Büchen) sowie der Fläche ostnordöstlich Basedower Berg (Ausgleichsfläche)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), sowie der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1997 (GVBl. S-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.02.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Windkraft" für das Gebiet östlich der Grenze zur Gemeinde Lütau, südlich der Kreisstraße 70 (Lütau - Basedow) und westlich der Landesstraße 200 (Lauenburg - Büchen) sowie der Fläche ostnordöstlich Basedower Berg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

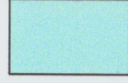
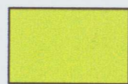


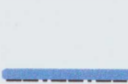

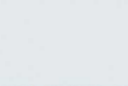
Es gilt die BauNVO 1990 Maßstab 1 : 5.000





Zeichenerklärung

PLANZEICHEN
Rechtsgrundlagen



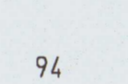
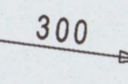
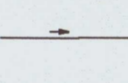
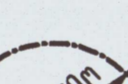
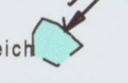
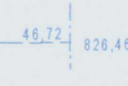
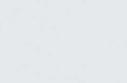
Festsetzungen

-  WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
-  FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
-  SONDERGEBIET; hier Windkraft
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
-  BAUGRENZE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
-  GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DES ANLIEGERS
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGS-
PLANES NR. 9 DER GEMEINDE BASEDOW

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

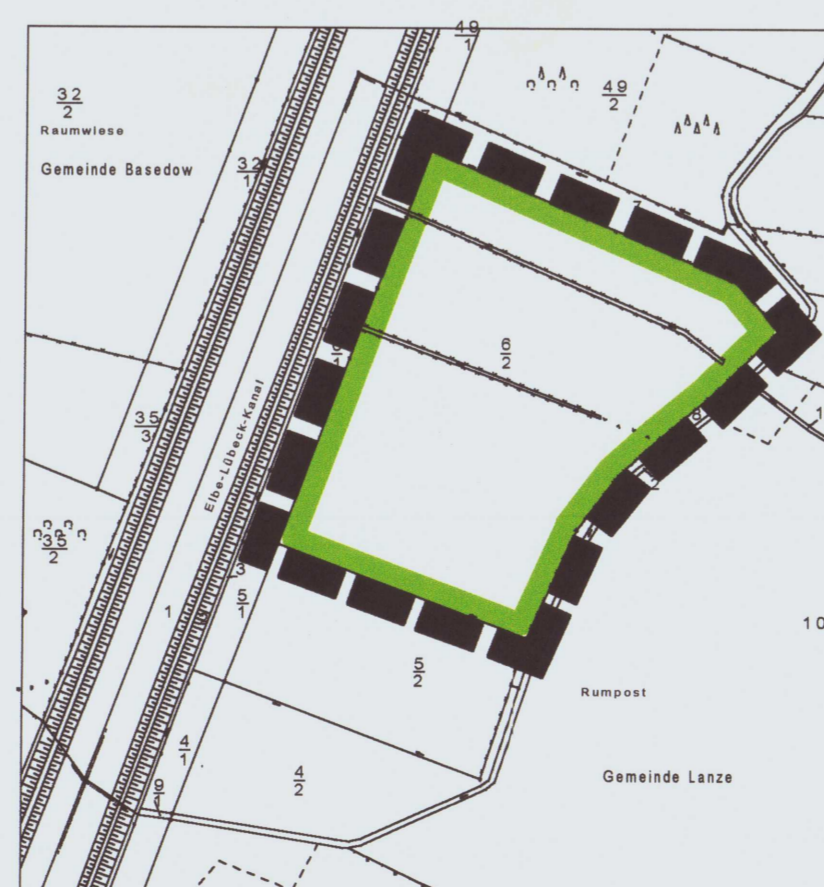
-  ERHALT DER KNICKS (GEHÖLZSTREIFEN AUF WALL ODER EBENERRDIG); GESCHÜTZT NACH § 15 b LNatSchG
-  ERHALT DES KLEINGEWÄSSERS; GESCHÜTZT NACH § 15a LNatSchG

Darstellungen ohne Normcharakter

-  PLANZEICHEN
-  VORHANDENE GEBÄUDE
-  VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
-  FLURSTÜCKSNUMMERN
-  MINDESTABSTAND DER WINDENERGIEANLAGEN ZU BEBAUUNG, WÄLDERN UND STRASSEN
-  GRABEN MIT ANGABE DER FLIEßRICHTUNG
-  NUTZUNGSGRENZE
-  MINDESTABSTAND ZU GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN
-  VERMÄßUNG DER BEBAUUNGSPLANGRENZEN BEZOGEN AUF KATASTERGRENZEN

Nachrichtliche Darstellung der Ausgleichsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Lanze

Maßstab 1 : 5.000



Text (Teil B)

Festsetzungen

1. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)
 - 1.1 Windkraftanlagen sind bis max. 70 m Nabenhöhe (Rotormitte) bzw. 100 m Gesamthöhe (Flügelstange) über Gelände zulässig.
 - 1.2 Die Leitungsanbindungen sind unterirdisch zu den nächstgelegenen Anschlussstellen zu führen.
 - 1.3 Die Masten und Rotoren der Windenergieanlagen sind farblich so zu gestalten, daß sie sich in die Landschaft einpassen. Es sind nur hellgraue oder hellblaue Farbtöne zulässig. Die Masten sind mit einer Farbabstufung (oben hell, unten dunkel) zu versehen. Reinweiße oder leuchtende Farben sind unzulässig.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 2.1 Die Zufahrtswegen zu Windkraftanlagen sind nur in teilversiegelter Bauweise (z. B. wassergebundene Wege) zulässig.
 - 2.2 Die Zufahrtswegen müssen in einem Abstand von mindestens 3 m zur Flurgrenze verlaufen. Befindet sich auf der Grenze ein Knick, so ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
 - 2.3 Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in den gekennzeichneten Bereichen Knickneuanlagen bzw. Ergänzungen durchzuführen, die Durchführung dieser Maßnahmen sind über den städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde abzusichern.
3. Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 - 3.1 Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind auch die für die Errichtung der Windkraftanlagen notwendigen Nebenanlagen und teilversiegelte Erschließungswege zulässig. Die Wege dürfen eine Breite von 4,50 m nicht überschreiten. Die Grundfläche der Trafostationen ist auf max. 12 m², die der Übergebastation auf 24 m² begrenzt.
 - 3.2 Im städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde ist der Rückbau sämtlicher Anlagen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Ablauf der Nutzung der Fläche zur Windenergiegewinnung abzusichern.
4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 4.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dem Eingriff auf der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen sind auf Dauer grundbuchrechtlich für den Naturschutz zu sichern.

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Basedow, den 13.03.2001

 (Unterschrift)
 Bürgermeisterin/Bürgermeister

9. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.02.2001, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.02.2001 in Kraft getreten.

Basedow, den 09.02.2001

 (Unterschrift)
 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.1998.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.11./14.11.1998 erfolgt.
2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.02.2001 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 17.04.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.08.2000 bis 29.09.2000 nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Basedow, den 30.09.2000

 (Unterschrift)
 Bürgermeisterin/Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 20.07.2001, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ratzeburg, den 12.12.2001

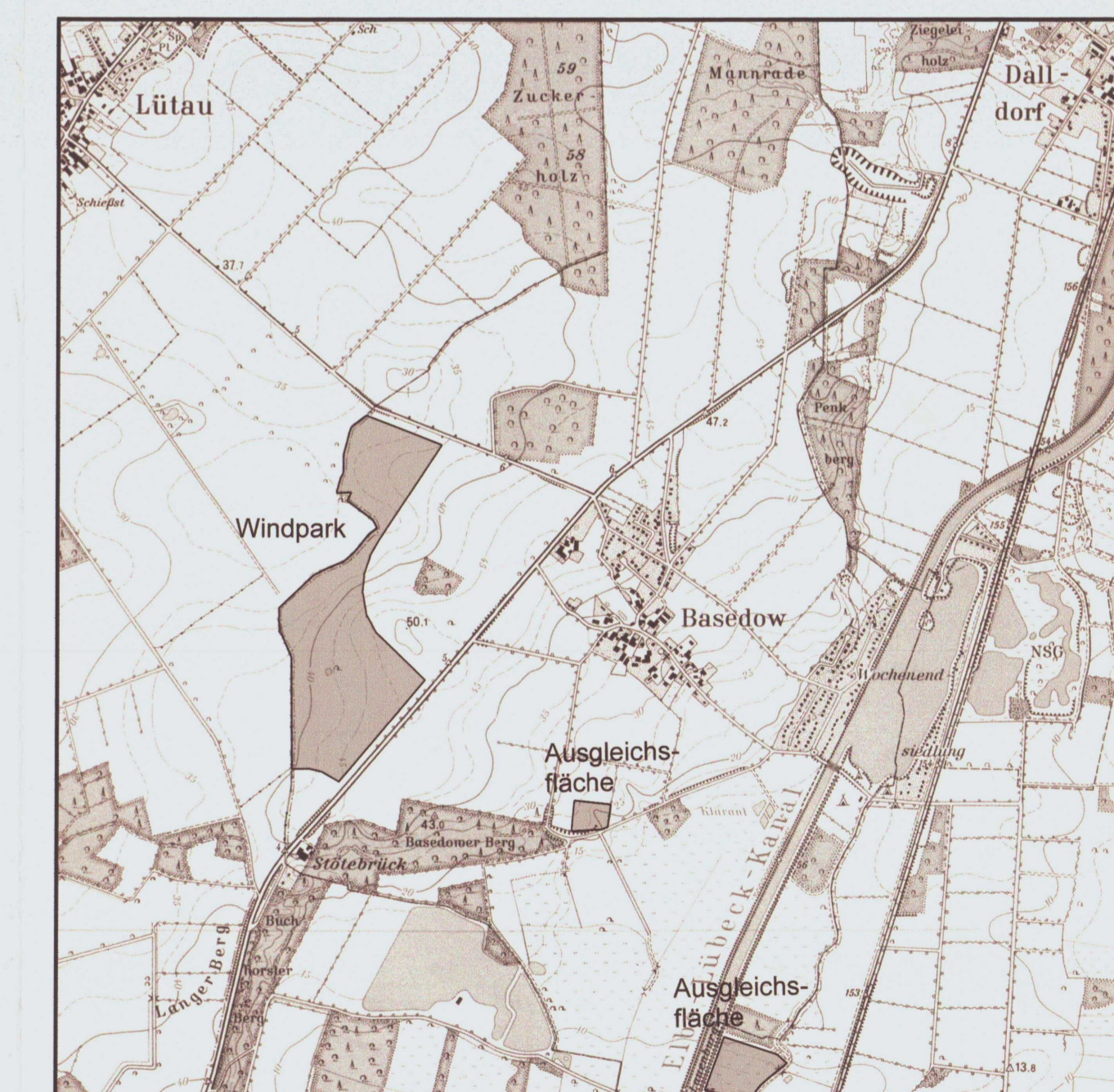
 (Unterschrift)
 Leiter des Katasteramtes
 Jörg Wohleber

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.07.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Basedow, den 13.03.2001

 (Unterschrift)
 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Gemeinde Basedow Kreis Herzogtum Lauenburg
 Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Bebauungsplan Nr. 9 "Windkraft"

für das Gebiet östlich der Grenze zur Gemeinde Lütau, südlich der Kreisstraße 70 (Lütau - Basedow) und westlich der Landesstraße 200 (Lauenburg - Büchen) sowie der Fläche ostnordöstlich Basedower Berg

Datum: 22.08.2001